

Ermittlungen mit verdeckt arbeitenden Personen

-> §§ 110a ff StPO

Zunehmende praktische Bedeutung.

Heimliche Vorbereitung von Straftaten erfordert Reaktion mit angemessener Ermittlungsmethode, insb zur Ermittlung bei org Krim. -> Ausgleich des „Vorsprungs“ der Straftäter.

Problematisch:

- Eingriff in Grundrechte, da staatliche Maßnahme.
- Keine Belehrung / Anhörung des Betroffenen.
- Rechtsschutz eingeschränkt.

§ 110a Abs. 2 StPO

Verdeckte Ermittler = Polizeibeamte, die unter einer auf Dauer angelegten, veränderten Identität (Legende) ermitteln.

Legende

Die Identität des VE darf zur Tarnung auf Dauer verändert werden: Name, Nationalität, familiäre und persönliche Umstände, Beruf. Bsp: Ausweis, Anmeldung einer GmbH -> § 267 ff. StGB gerechtfertigt; nicht Veränderung der älteren Einträge in Personenstandsbücher selbst.

-> VE darf unter Legende am Rechtsverkehr teilnehmen und braucht seine Stellung als Beamter nicht zu offenbaren.

Benachrichtigung gem. § 101 IV Nr. 9: Zielperson, erheblich Mitbetroffener, Wohnungsinhaber, wenn nicht Belange entgegenstehen, insb weitere Verwendung des VE (§ 101 V).

§ 110a I 1 StPO

-> Aufklärung SV/ Aufenthaltsort Beschuldigter

- Anfangsverdacht bzgl Katalogstraftat von besonderer Bedeutung:
 - BtM, Waffenverkehr, Geld-/ Wertzeichenfälschung
 - Staatschutz
 - Gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehungsweise
 - Bandenmitglied oder sonst organisiert
- Subsidiarität: Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert; von mehreren verdeckten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, welche am wenigsten in Grundrechte eingreift.
- Verhältnismäßigkeit

Gewerbsmäßige Tat

- Gewerbsmäßig: wiederholte Begehung um fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und Umfang zu schaffen (Bsp: § 242, 243 I 2 Nr. 3)
- Gewohnheitsmäßig: Seltener -> Hang zu Taten
- Bande: Mind 3 Personen zur mehrfachen Tatbegehung zusammengeschlossen.
- organisiert: „Auffangklausel“ Mehrere Beteiligte bedienen sich auf längere Zeit arbeitsteiliger, gewerblicher und geschäftsähnlicher Struktur, die Verfestigung unabhängig von den Einzelpersonen erlangt hat.

§ 110a I 2 StPO

- Anfangsverdacht bzgl Verbrechen
- Wiederholungsgefahr
- Subsidiarität: Aufklärung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert
- Verhältnismäßigkeit

§ 110a I 4 StPO

- Anfangsverdacht bzgl Verbrechen
- Besondere Bedeutung der Tat gebietet Einsatz
- Subsidiarität: Aufklärung auf andere Weise aussichtslos.
- Verhältnismäßigkeit

§§ 110b, c

- § 110b I Anordnungscompetenz: Polizei mit Zustimmung der StA (keine Anordnungsbefugnis für StA ohne Vorschlag Polizei!)
- Bei Gefahr im Verzug Zustimmung StA binnen 3 Tagen einzuholen, bspw bei präventiv tätigem VE.
- § 110b II Maßnahmen gg bestimmten Beschuldigten / Betreten bestimmter Wohnungen mit Zustimmung Hausrechtsinhaber (§ 110c) -> Richter; bei Gefahr im Verzug StA mit richterlicher Genehmigung binnen 3 Tagen.
- § 110b III: Geheimhaltung der Identität des VE nach Beendigung möglich; zusätzl Zeugenschutz § 96 StPO. Ausn.: Anordnende StA / Gericht.

Verwertung

Allgemein sind Erkenntnisse des VE verwertbar, wenn nicht gezielt die Voraussetzungen von §§ 110a ff StPO umgangen worden sind.

- Bsp:
- Nur mündliche Zustimmung des StA -> verwertbar.
 - Vertretbare Annahme eines Katalogtatverdachts, obwohl später keine Katalogtat nachweisbar -> verwertbar
 - Katalogtatverdacht liegt nicht vor und wird in nicht nachvollziehbarer Weise doch bejaht: -> unverwertbar.
 - Erkenntnisse binnen 3 Tagen bis StA/ Richter Zustimmung verweigert -> verwertbar. Danach nicht verwertbar.

Zufallsfunde: § 477 II 2 StPO

Abgrenzung zum noeP

- Verdeckter Ermittler ist Beamter und hat auf Dauer angelegte, veränderte Identität (Legende).
- Kein VE ist der „nicht offen ermittelnde Polizeibeamte“, da er nicht dauerhaft unter Legende, sondern nur gelegentlich verdeckt auftritt und seine Funktion nicht offen legt.
Bsp: gelegentlicher Scheinaufkäufer bei Btm, der nicht weiter in die Ermittlungen eingeschaltet ist; VE-Führer, der selbst unter falschem Namen im Einzelfall auftritt, bspw zur Anmietung einer Wohnung für VE ohne weitere Aktivität gegen Zielperson; Teilnahme in Chatrooms unter „Nickname“, da hier alle anonym bleiben -> §§ 161, 163 StPO.

V-Person

- V-Person = Person, die nicht der Strafverfolgungsbehörde angehört und auf längere Zeit die Aufklärung vertraulich unterstützt, weshalb deren Identität geheim gehalten wird (RiStBV, Anl. D, 2.2).
- Kein VE ist ein ausländischer Beamter, der ähnlich VE eingesetzt wird (fehlende disziplinarische Gewalt, keine Anwendung §§ 110a ff.), sondern Vertrauensperson.

Informant, Augenblickshelfer

- Informant ist (anders als V-Person) im Einzelfall bereit gegen Zusicherung der Vertraulichkeit Informationen an Strafverfolgungsbehörden zu liefern (RiStBV, Anl. D, 2.1).
- Augenblickshelfer: ähnlich wie Informant nur punktuell bereit zur Zusammenarbeit und verlangt Vertraulichkeit. Bsp: Kfz-Meister bringt Peilsender am Pkw an.

NoeP, V-Person, Informant, Augenblickshelfer

Der Einsatz dieser Personen ist nicht speziell im Gesetz geregelt. Die §§ 110a ff StPO stellen keine abschließende Spezialregelung dar, weshalb noeP, V-Person etc. grundsätzlich eingesetzt werden dürfen nach §§ 161, 163 StPO. Es sind zwar die Anforderungen für den Einsatz VE nicht entsprechend anwendbar, aber müssen verhältnismäßig sein. näher: RiStBV, Anl D. Ausnahme: Unzulässig bei gezielter Umgehung der Voraussetzungen für VE.

Lockspitzel (agent provocateur)

Der Lockspitzel kann ein VE, V-Mann usw sein.
Der Einsatz ist zulässig, wenn bereits ein
Tatverdacht besteht (§ 163 StPO; §§ 1, 3 PolG)
Beim Einsatz gegen Nichtverdächtige bzw.
nachhaltigem Drängen, kommt eine Einstellung
des Verfahrens in Betracht (BGH NJW 2016, 91).

Vertraulichkeitszusicherung

Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Zeugenbeweis in der mündlichen Verhandlung unmittelbar erhoben wird. Vertraulichkeitszusicherung/ mittelbare Vernehmung stellt Abweichung dar.

Nach RiStBV, Anl D, 3 nur verhältnismäßig, wenn:

1. Straftatverdacht:

- Schwerkriminalität: OK, BtM-/ Waffenhandel, Falschgeld, Staatsschutzdelikte
- Mittlere Kriminalität: Sorgfältige Abwägung im Einzelfall und Häufung der Straftaten
- Bagatellkriminalität: Keine Vertraulichkeitszusicherung

2. Aufklärung sonst wesentlich erschwert

Sperrung von Ermittlungsgehilfen in der Hauptverhandlung

- Grundsätzlich wird eine Zeugenbefragung offen in der Hauptverhandlung durchgeführt und dabei die Identität des Zeugen offen gelegt.
- Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde (IM) die Identität geheim halten (VE: §§ 110b III 3 iVm 96; bei V-Person / Informant § 96 analog):
 - Gefahr für Leben, Leib, Freiheit des Zeugen oder
 - weitere Verwendung als Gewährsperson gefährdet
- Entscheidung über Stufen der Geheimhaltung, wobei die Interessen der Justiz möglichst wenig tangiert werden sollen:

Geheimhaltungsstufen - Ermessensentscheidung

1. Vernehmung vor Gericht - § 68 II, III: Wohnort; Identität geheim. Zeuge erscheint vor Gericht; § 247a: Audiovisuelle Vernehmung mit Vermummung / Stimmverzerrer (geringer Eingriff in Justizint.)
2. Kommissarische Vernehmung vor beauftragtem oder ersuchtem (extern) Richter; Vernehmungsrichter berichtet in der HV über Vernehmung, § 223. (mittelschwerer Eingriff)
3. Verlesung von Vernehmungsprotokollen / Video; Führungsbeamte als Zeugen vom Hörensagen (starker Eingriff in Justizint.)

Rechtsschutz

Behördenentscheidung kann vor Verwaltungsgericht von Prozessbeteiligten geprüft werden.

Behörde muss auf Verlangen des Gerichts ihre Entscheidung überprüfen und begründen. Das Gericht kann dagegen eine Gegenvorstellung einreichen (formloser Rechtsbehelf – kaum erfolgreich).

Bedeutung der Sperrerklärung

Sperrerklärung kann das Konfrontationsrecht des Angeklagten beeinträchtigen (Art. 6 EMRK):
Teilnahme des Verteidigers an der Vernehmung; schriftlicher Fragenkatalog.

Angaben einer dem Gericht nicht bekannten Gewährsperson sind kritisch zu würdigen. Wenn Grundlage für Verurteilung müssen diese Erkenntnisse durch andere Indizien belegt sein, ansonsten gilt Zweifelsgrundsatz (Freispruch).
Nicht verwertbar ist Erkenntnis bei willkürlicher / offensichtlich fehlerhafter Sperrerklärung.